

Statuten

Ausgabe 8. März 2019

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Frauenverein Mönchaltorf, gegründet 1914 (nachfolgend FVM genannt), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Mönchaltorf.

Art. 2

Vereinszweck

Der FVM ist politisch und konfessionell unabhängig ohne Verzicht auf eine nach demokratischen Grundsätzen gebildete, eigenständige Meinung. Der Verein bezweckt die Förderung vielfältiger sozialer Aufgaben im Interesse des Dorflebens. Der erwirtschaftete Erlös ist bestimmt für sozial benachteiligte Personen und gemeinnützige Institutionen. Kurse und Veranstaltungen, organisiert für die FVM Mitglieder, können subventioniert werden.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwerben kann jede Frau, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützt. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Art. 4

Beitritt

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und die Bezahlung eines Jahresbeitrages jederzeit erworben und muss durch den Vorstand bestätigt werden.

Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen; ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge besteht nicht.

Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen dessen Interesse verstösst oder den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt. Gegen einen solchen Beschluss steht der Rekurs an die GV offen.

Organisation

Art. 5

Organe

Die Organe des FVM sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die Revisorinnen

Art. 6

Generalversammlung

Die ordentliche GV findet alljährlich im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Erledigung folgender Geschäfte:

- Abnahme des GV-Protokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahlen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Verschiedenes

Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn dies 1/5 aller Mitglieder schriftlich verlangt, es der Vorstand wünscht, oder gem. ZGB 65III Abberufung von Organen von Gesetzes wegen aus wichtigem Grund. Die Mitglieder werden 20 Tage im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, schriftlich eingeladen.

Wahlvorschläge und Anträge auf Statutenänderungen, auf Vereinigung mit anderen Vereinen oder Auflösung des Vereins, sind dem Vorstand vor dem 31.1. des Jahres schriftlich einzureichen.

Übrige Anträge müssen der Präsidentin mind. 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Traktanden werden an der nächst folgenden GV behandelt.

Art. 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Abwechslungsweise werden die Präsidentin und die Aktuarin und an der nächsten Versammlung die Vizepräsidentin, die Kassierin und die Beisitzerinnen gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der GV zugewiesen sind. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Zu den einzelnen Ressorts besteht ein Pflichtenheft. Rücktritte aus dem Vorstand müssen der Präsidentin mindestens 6 Monate vor der GV bekannt gegeben werden.

Art. 8

Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen werden nach Bedarf gebildet. Der Vorstand bezeichnet die Mitglieder der Arbeitsgruppen.

Sie handeln auf Weisung des Vorstandes und erstatten diesem Bericht. An der GV wird über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen orientiert. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten.

Art. 9

Finanzen

Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus den Vereinsaktivitäten und sonstigen Zuwendungen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. An der GV wird durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Vorstand die Décharge erteilt.

Art. 10

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Die Revisionsstelle wird von der GV für 1 Amtsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der GV Bericht und Antrag. Sie kann während des Jahres jederzeit Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

Art. 11

Haftung

Beiträge der Mitglieder werden an der GV festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens CHF 30.00. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV beschlossen werden. Es genügt das einfache Mehr.

Auflösung von Gesetzes wegen gem. ZGB 77. Das Vermögen ist Vereinen oder Stiftungen mit ähnlichen Zwecken zu überweisen. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 13

Verwaltung Elisefonds

Der Elisefonds dient zur Unterstützung von bedürftigen, erwachsenen weiblichen Einwohnern der Kirchgemeinde Mönchaltorf, z.B. von Wöchnerinnen, von kranken, kurbedürftigen und alten Frauen und Jungfrauen und ist durch den Frauenverein zu verwalten. Das Kapital darf nicht angetastet werden, nur die Zinsen sollen durch den Verein zur Unterstützung verwendet und, falls keine Unterstützungsbedürftige vorhanden sind, zum Kapital geschlagen werden. Falls der Verein aufgelöst wird, geht die Verwaltung des Fonds an die Kirchenpflege über, die dafür sorgt, dass den Bestimmungen des Testats nachgelebt wird.

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 8. März 2019 gutgeheissen und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 19. März 1937, vom 12. März 1964, vom 12. März 2004 und vom 11. März 2016.

Mönchaltorf, 8. März 2019

Frauenverein Mönchaltorf

Die Vize-Präsidentin

Die Aktuarin

Edith Vogt

Ruth Tischhauser